

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2025

20.02.2025

Nr. 07

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeinde Fleckeby am 26.02.2025 | (S. 02) |
| 2. Wahlbekanntmachung des Amtes Schlei-Ostsee | (S. 04) |
| 3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Waabs für den Bereich „Rademacherweg/Seestraße“ | (S. 07) |

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby

Datum: 17.02.2025



Am **Mittwoch, 26. Februar 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragestunde | |
| 4. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 5. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreter/innen | |
| 7. | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Fleckeby zwecks Schließung der Fahrradweglücke an der B76 | 06-BA-4/2025 |
| 8. | Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 | 06-GV-1/2025 |
| 9. | Antrag FFW Fleckeby Bezuschussung Kommersabend zum 125-jährigen Bestehen | 06-GV-3/2025 |
| 10. | Antrag WSV Fleckeby auf Bezuschussung einer Wegeunterhaltungsmaßnahme | 06-GV-6/2025 |
| 11. | Herstellung zweier Bushaltestellen mit Mobilitätsstationen an der B76/K55 über das Projekt SMILE24 | 06-BA-3/2025 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|--------------|
| 12. | Grundstücksangelegenheiten | 06-GV-2/2025 |
| 13. | Grundstücksangelegenheiten | 06-BA-1/2025 |
| 14. | Grundstücksangelegenheiten | 06-BA-2/2025 |
| 15. | Grundstücksangelegenheiten | 06-GV-4/2025 |

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rainer Röhl
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung des Amtes Schlei-Ostsee

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. **Die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Loose, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Rieseby wird in die Wahlbezirke Rieseby I und Rieseby II eingeteilt. Die Gemeinde Kosel wird in die Wahlbezirke Kosel und Bohnert eingeteilt. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:**

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Gemeinde Altenhof	Gemeinderaum Aschau, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof (barrierefrei)
2	Gemeinde Barkelsby	Sport- und Mehrzweckhalle, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby (barrierefrei)
3	Gemeinde Brodersby	Feuerwehrgerätehaus Brodersby, Drasberger Weg 2a, 24398 Brodersby (barrierefrei)
4	Gemeinde Damp	Außenstelle des Amtes Schlei-Ostsee, Auf der Höhe 16, 24351 Damp (barrierefrei)
5	Gemeinde Dörphof	Feuerwehrgerätehaus Schuby, Schusterberg 17, 24398 Dörphof (nicht barrierefrei)
6	Gemeinde Fleckeby	Hardesvogtei, Am Holm 2, 24357 Fleckeby (barrierefrei)
7	Gemeinde Gammelby	Gemeindetreff „Alte Schule“, Schulweg 10, 24340 Gammelby (barrierefrei)
8	Gemeinde Goosefeld	Gemeindefreizeitstätte, Pennywisch 9, 24340 Goosefeld (barrierefrei)
9	Gemeinde Güby	Feuerwehrgerätehaus Güby, Borgwedeler Weg 2, 24357 Güby (barrierefrei)
10	Gemeinde Holzdorf	Gemeinderaum Seeholz, Seeholz 40, 24364 Holzdorf (barrierefrei)
11	Gemeinde Hummelfeld	Dörr- und Sprüttenhaus Hummelfeld, An der Au 6, 24357 Hummelfeld (barrierefrei)
12	Gemeinde Karby	Gasthaus Nüser, Eckernförder Straße 46, 24398 Karby (barrierefrei)
13	Gemeinde Kosel	Alte Schule Kosel, Schwansenweg 4, 24354 Kosel (barrierefrei)
14	Gemeinde Loose	Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1c, 24366 Loose (nicht barrierefrei)
15	Gemeinde Rieseby (Rieseby I)	Schleischule (Grundschule), Dorfstraße 29 A, 24354 Rieseby (barrierefrei)
16	Gemeinde Rieseby	Schleischule (Grundschule), Dorfstraße 29 A,

	(Rieseby II)	24354 Rieseby (barrierefrei)
17	Gemeinde Thumbby	Feuerwehrgerätehaus Sieseby, 24351 Thumbby (barrierefrei)
18	Gemeinde Waabs	Schule Mittelschwansen, Kirchstraße 12, 24369 Waabs (barrierefrei)
19	Gemeinde Windeby	Gemeindefreizeitstätte Frohsein, Frohsein 7, 24340 Windeby (barrierefrei)
20	Gemeinde Winnemark	Gasthaus Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark (barrierefrei)
21	Gemeinde Kosel/Bohnert	Feuerwehrhaus Bohnert, Dorfstraße, 24354 Kosel / OT Bohnert (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die beiden Briefwahlvorstände für die o.g. Wahlbezirke treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl um 14:30 Uhr im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee, Sitzungszimmer, und Flur (1. Etage) Holm 13, 24340 Eckernförde zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde (Gemeindebehörde, Zimmer 27), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eckernförde, den 07.02.2025

Die Gemeindebehörde
AMT SCHLEI-OSTSEE
- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag

-Eckart-

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Waabs für den Bereich „Rademacherweg/Seestraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich „Rademacherweg/Seestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- nördlich des Rademacherwegs, beidseitig der Schmiedestraße,
- südlich der Seestraße sowie
- nördlich und westlich der Ritenrade im Ortsteil Großwaabs.

Das Plangebiet grenzt im Westen, Norden und Osten an bestehende Wohnbebauung an. Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.02.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

